**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

**Band:** 42-43 (1894)

**Artikel:** Bern und die Juden

Autor: Tobler, G.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-126390

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Bern und die Juden.

Stizze von G. Tobler.

Geschichte der Juden in Bern bis zu dem Jahre 1427 hat bereits eine ziemlich ausführliche Darstellung gefunden 1). Aus derselben ist zu ent= nehmen, daß die geschäftliche, rechtliche und soziale Stellung der Juden von ihrem nachweisbar Auftreten in Bern (1259) bis zu dem Jahre 1427 mit ihren Lebensverhältnissen an andern Orten des deutschen Reiches völlig übereinstimmt. Sie mußten der Stadt, die sie für die Dauer ihres Aufenthalts zu Bürgern aufnahm, und bem Kaiser eine jährliche Abgabe bezahlen; sie betrieben ausschließlich bas Geldleihegeschäft unter vertraglich festgesetzten Bestimmungen; sie fanden ihre Kundschaft in allen Ständen, bei Grafen, Freiherren und Rittern, bei Städtern und Geistlichen, und wie fehr auch die Letztern in ihrer Amtsthätigkeit gegen die Nation, die Christus gemordet hatte, wirken mochten, so nahmen sie in ihrer Geldverlegenheit doch Zuflucht zu irgend einem Moses ober Ephraim und scheuten sich durchaus nicht,

<sup>1)</sup> Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 12, 336—367.

ihre christlichen Kirchenbücher für die empfangenen Juden= spieße in Versatz zu geben. Aber die Zeiten eines friedlichen geschäftlichen Beisammenwohnens wechselten ab mit Zeiten rücksichtslosen Hasses und blutiger Verfolgung. Alle mög= lichen Motive haben zu solchen Ereignissen mitgewirkt; da verbanden sich religiöser Haß mit Geschäftsneid, Aber= glauben mit Kampflust, und brachen gelegentlich mit ele= mentarer Wucht über das verachtete, gehaßte, rechtlose Volk herein und erzeugten jene Gräuelszenen, die immer einen Schandfleck in der Geschichte des christlichen Lebens bilben. Dann aber mögen die Juden auch selbst das ihrige zu der Vergiftung der guten Beziehungen beigetragen ha= ben, sei es durch wirkliches Uebertreten der ihnen gesetzlich gezogenen Schranken, sei es durch Übervorteilung ober durch rücksichtsloses Eintreiben ihrer Ausstände. Und kam dann noch äußeres Unglück hinzu, wie große Feuers= brünste, Mißerfolge im Kriege, Pest, Überschwemmung u. s. w., bann stand es im Glauben der Christen fest, daß der Herr sein Angesicht von ihnen gewendet hätte, weil sie dem gottlosen Volke Duldung gewährten. Auch das Blutmärchen von einem Ritualmord wurde aufge= tischt und geglaubt; findet dasselbe sogar nach 600 Jahren noch Gläubige, wie dies zur Schande unserer Zeit aus dem fürzlich zum Abschluß gelangten Xantenerprozeß zu ersehen ist. Dieses Blutmärchen veranlaßte in Bern die erste Verfolgung der Juden (1294), der schwarze Tod von 1349 die zweite, bann scheinen blutige Verfolgungen eingestellt worden zu sein und an ihre Stelle traten aller= dings harte, aber doch unblutige Ausweisungen. war der Fall im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts und im Jahr 1427. Im letztgenannten Jahre führte man gegen die Juden den Hauptschlag: man wies sie in menschlich unbescheidener Weise auf ewige Zeiten aus allen bernischen Landen aus, weil sie den Christensglauben schmähen, dem Lande mit ihrem Wucher großen Schaden zufügen und von Stadt und Land unmäßig viel Barschaft wegführen.

Dieser Ausweisungsbesehl blieb volle 450 Jahre in Kraft; doch konnte er nicht mit berjenigen Strenge durchsgesührt werden, wie es im Sinne seiner Urheber lag. Bern mußte ebensosehr auf die in den Unterthanenländern Baden und Thurgan mitberechtigten eidgenössischen Stände in Bezug auf die Judensrage Rücksicht nehmen, wie nicht weniger auf die eigenen christlichen Unterthanen, die zum Teil auf den Handel mit den Juden angewiesen waren. Antisemitisch blieben die alten Berner zwar immer gesinnt, aber die genannten besondern Rücksichten veranlaßten sie, den Juden gelegentlich entgegenzukommen und ihnen das Land wieder zu öffnen, ohne daß sie den Christen schaden sollten. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Regierungssmaßregeln des 17. und 18. Jahrhunderts zu beurteilen.

Das Gesagte erhält die Bestätigung durch die im Folgenden vorgeführten einzelnen Fälle.

Im 15. und 16. Jahrhundert blieb der Beschluß von 1427 in voller Kraft; wie weit sich Bern an den gegen die Juden in Baden, Thurgau, Dießenhosen und Rheinau gerichteten Bestrebungen beteiligte, wissen wir nicht 1). Hingegen öffnete man gelegentlich einmal das Land einem

<sup>1)</sup> Eidg. Abschiede III, S. 142, 146, 271, 280, 282, 310.

jüdischen Arzt, dessen Kunstausübung auch Christen nütlich fein konnte. So durfte Gabriel Raphael von Lausanne nicht nur die bernische Landschaft (1476), sondern sogar die Stadt Bern betreten, wohin er zu der schwerkranken Frau des Werner Löubli berufen wurde (1480). Fünf Jahre später erhielt der von den Bernern viel gesuchte Frei= burgerarzt Vibranus de Turre freies Geleit zur Ausübung seiner Kunst. Andernteils ließ man später (1540) auf einen Juden, der im Oberlande herumschweifte und unbefugtermaßen "arztnete", polizeilich fahnden 1). Wenn auch einmal der Rat von Bern eine im Kriege einem Juden abgenötigte Verschreibung für ungültig erklärte und sich wegen dieser Vergewaltigung förmlich schuldigte (1477 und 1478), so nahm er anderseits durchaus keinen Anstand, auch berechtigte Forderungen einfach nicht anzuerkennen. Als nämlich im Jahre 1481 ein Jude Enslin in Reutlingen vom Schultheißen Wilhelm von Diesbach für eine alte Schuld bezahlt sein wollte, ging an ben Rat jener schwäbischen Stadt ein Schreiben ab mit der Bitte, den Juden zum Schweigen zu bringen 2).

Gigentliche Gewaltmaßregeln gegen die Gesamtheit der Juden ergriff Bern erst wieder in der Zeit des dreißigsjährigen Krieges. Am 21. Februar 1641 gab es seinem Tagsatzungsgesandten die Instruction mit, entschieden für die Austreibung der Juden, Heiden und Täuser aus dem Gebiete der Sidgenossenschaft zu wirken. Zwei Jahre

<sup>1)</sup> Lat. Missivenbuch A, 442; B, 354; C, 225. Teutsch Missivenbuch X, 351.

<sup>2)</sup> Teutsch Missivenbuch D, 51 und 140; E, 39.

später erneuert es die Anregung in Briefen an Zürich und Luzern, das höchst schädliche Heidengesindel, Juden, Zigeuner u. dgl. aus Baden und den freien Ümtern zu verjagen; dies Ungezieser nehme so zu, daß die angrenzensen Ortschaften inficirt und nicht sauber gehalten werden können. Dies wurde allerdings 1646 beschlossen, mit der Aussührung des Beschlusses aber gezögert<sup>2</sup>), dis endslich Bern durch ein Mandat vom 8. Juli 1648 sein eigenes Gebiet vor der Judenansteckung zu bewahren suchte. Das an die aargauischen Amtleute gerichtete Schreiben hat folgenden Wortlaut:

"Was für vilfaltige rechtmeßige Ursach ein jede Christen= liche Oberkeit habe under ihrem angehörigen Volk und in bero Landen die, uß auf sich selbs geladenem fluch hin und her zerströueten unglöübigen verstockten Juden keineswegs zu bulden, Sondern das Landt von disem schedlichen Unkraut zu reinigen, das ist uß disem genug= sam abzunemmen und zu gedenken, dieweil ir gantes Leben und thun nüt ist, dann heimliches grüwliches fluchen und lestern und allerlen betrug, geschwinder beschiß und außsaugen des Christenbluts, damit sie sich gleichsam er= nehrend und ihren Geitz-Seckel füllend. So wir nun den begloubten bericht empfangen, daß dises Ungezeifer sich ungescheucht in unserm Landt und im Ergöuw gespühren lassen, sonderlich mit Abnemmung und angewisener Zu= bringung bekanter Diebstählen gleichsamb einen gewerb tryben thüin, habend wir keinen Umgang nemmen wellen,

<sup>1)</sup> Teutsch Missiven Nr. 12, S. 361 vom 29. Juli 1643.

<sup>2)</sup> Eidg. Abschiede V 2 B, S. 167/88.

darwider ein ernstlich verpott und einsechen ergahn ze lassen und wellend hiemit bevolchen haben, keinen der obgenanten Juden mehr auf unserm Gebiet zu dulden. In Monatsfrist haben alle das Bernergebiet zu verlassen bei 100 Sld. Strase. Wer sich dann noch erwischen läßt, wird so lange gefangen gesetzt, bis er die Summe erlegt hat; dann ausgewiesen" 1).

Dies hieß man "ausmustern". Sofort begab sich eine Abordnung der Juden nach Bern und durch inständiges Bitten erreichten sie soviel, daß ihnen unter dem Vorsbehalt des Widerrufs der Besuch der offenen Jahrmärkte gestattet wurde; im übrigen aber blieb das Mandat bestehen.

In den fünfziger Jahren nahm die Plage der "geswinnsüchtigen, allein vom Christenschweiß lebenden Juden" unliedsam wieder überhand. "Sie handeln mit fremden Pferden, schädigen dadurch den Handel der eigenen Leute und ziehen das Geld aus dem Lande." Deswegen wies der Rat der Stadt die aargauischen Amtsleute an, die auf offener Straße reisenden Juden zurückzuweisen, den auf Schleichwegen getroffenen die Pferde wegzunehmen und sie gesetzlich zu straßen<sup>2</sup>).

Im Jahre 1665 aber sahen sich die Berner schon wieder zu einer Einschränkung des Ausweisungsbeschlusses von 1648 veranlaßt. Danach dürfen je 3 Juden aus den Grafschaften Baden, Düngen und Durlach mit je einem Diener das Bernergebiet unter folgenden Bedingsungen betreten: sie dürfen — und zwar gegen bares

<sup>1)</sup> Mandatenbuch VII, 229, 232.

<sup>2)</sup> Mandatenbuch VII, 582, 672, vom Jahre 1655 u. 1657.

Seld — nur Vieh einkaufen, und müssen dasselbe außer Lands abführen; sie dürsen sich nur drei Nächte an einem Orte aushalten, müssen an der Grenze einen Zoll von 3 % bezahlen und jährlich eine Abgabe von 3 Dukaten entrichten ). Die betreffenden Juden werden dann mit einem diese Bedingungen enthaltenden Patent versehen, das ihnen zugleich als Geleitsbrief diente.

Nun kam es aber vor, daß sich die Juden nicht strenge innerhalb dieser Grenzen hielten; anstatt bar zu bezahlen, handelten sie "dings" oder "auf Borg", und nicht ausschließlich mit Vieh, sondern auch mit anderer Ware. Zum Schutze seiner Untertanen sah sich deswegen der Nat veranlaßt, alle Juden für die Betrügereien eines Einzelnen haftbar zu erklären. Er zeigte diesen Beschluß den aargauischen Amtleuten mit solgendem Schreiben vom 23. April 1680 an:

"Seit etwas Zeits daher ist den Juden und Judenssgenossen zugelassen worden, unsere Land ze brauchen und darin mit einkausen und handlen also aufrichtig und unklagdar sich zehalten, wie sonsten die Patenten derzenigen außweiset, die etlich Wenigen under ihnen ertheilet worden. Wan aber wir mit unlieb vernemmen müeßend, daß deme zuwider sy viel Psenwert<sup>2</sup>) und Beich dings und auf Borg hin verhandlen, hernach aber sich fortmachen und den unsern das Nachsehen lassen thüen, welches eine offensare rechte betriegerei ist, als wollen wir hiemit angesehen und geordnet haben, daß entweders Ihnen den Juden

<sup>1)</sup> Spruchbuch UU, 38. — Gin Judenpatent ebd. S. 573.

<sup>2)</sup> Pfenningwert, Verkaufsartikel, Ware.

tein weitere Handlung auf borg hin gestattet werde, oder da einer under ihnen auf borg handlen und also durchgehen oder sonsten unzahlbar wurde, übrige Judenssenossenossen darumb verhafft sein sollend 1)."

Die Juden der Grafschaft Baden fanden es ungemein beschwerlich und ungerecht, wenn sie für die unredliche Handlungsweise von ihnen unbekannten und aus der Fremde hergekommenen Leuten mit ihrem Gelde aufkommen müßten. Dies muß der Nat von Bern ebensalls eingesehen haben, denn er hob am 16. September 1680 die Rollektivhaftbarkeit der Juden wieder auf, legte ihnen aber neuerdings dringend ans Herz, nur gegen dar einzukaufen, keiner falschen Münzen sich zu bedienen, des Wechselns der Geldsorten sich zu enthalten, überhaupt sich von jeglichem Betruge frei zu halten.

In den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts wehte auf der Tagsatzung wieder ein recht judenseindlicher Wind. In einem Bericht über die zunehmende Verschlechterung der Verwaltung sagt die Tagsatzung buchstäblich: "Die hohen Obrigkeiten werden von Gott selbsten Götter genannt darum, daß sie seine Statthalter auf Erden; sie werden Väter des Lands genannt dafür, daß selbige für der Einwohner des Lands Wohlfahrt sorgen sollen, als ein Vater für das Heil seiner Haushaltung. Gott sei gerecht. Ein Vater soll sein liebreich; nun sei männiglich bekannt, ja wir in unserm Gewissen überzeugt und sehen es täglich vor Augen, daß der versluchte Jubenschwarm eine rechte Pestilenz in unsern Landen, so

<sup>1)</sup> Mandatenbuch IX, 466 und 505.

daß, wann ein Jude in eines Christen Haus eintritt, zugleich der Fluch ihm nachfolget und nicht nachlaßet, bis die Haushaltung unter übersich. Wie wollen wir es aber vor Gott dem gerechten Richter und himmlichen Vater verantworten, wenn wir unsere armen Unterthanen diesen müßiggehenden Wölfen in den Rachen stoßen? Darumb werde heimgestellet, ob nicht auf künstige Johanni die Herren Chrengesandten mit Instruktion von dieses schädzlichen Gesindels Abschaffung einkommen möchten, um so viel mehr, weil der Schaden auf das ganze Land, der Rutzen aber allein auf wenig Personen sließe").

Zu den die Ausweisung betreffenden Beratungen schickte Bern einen Sesandten mit einer Instruktion ab, die deutlich beweist, daß die nüchterne Betrachtungsweise der thatsächlichen Verhältnisse die Oberhand erhalten hatte. Von der Austreibung der Juden halten nämlich die Berner nicht viel, "da sich jedenfalls viele sinden werden, die die Judenspieße meisterlich brauchen können" (Instruktion vom 15. Juni 1696).

Bern muß mit dieser Begründung besondern Anklang auf der Tagsatzung gefunden haben; denn von einer Judenausweisung war in der Folge gar keine Rede.

Hingegen wurde einige Jahre später die gleiche Frage wieder der Gegenstand eingehender Diskussion auf der Tagsatzung. Es hing dies mit einer ursprünglich rein persönlichen Angelegenheit zusammen, die nach der Nechts= auffassung der damaligen Zeit schließlich die Sidgenossenschaft beschäftigte. Nämlich: die beiden Waadtländer Paccoton,

<sup>1) 29.</sup> August 1695. Eidg. Abschiede VI. 2 A, 567.

Vater und Sohn (aus Pverdon) wollten von Rürnberg nach Nördlingen reisen. Gerade war an einem Juden, Namens Drenfuß, ein Naubmord begangen worden und der Verdacht der Thäterschaft fiel auf den jungen Jean Henri Paccoton. Im Auftrage der Fürtherjuden reiste einer der ihrigen, Namens Hirsch Neumark, nach Nördlingen und betrieb die Verhaftung des Angeklagten, bei welcher sich die dortigen Juden in unschöner Weise auszeichneten. Paccoton klagte später, daß ihn "ein ganzer Schwahl Juden in Nördlingen umgeben, als ein Übelthäter greuwlich gelästert, ins Angesicht gespeuwt und geschmäht hätte." Eine Untersuchung der Angelegenheit vor dem Rat von Nördlingen und vor der Universität Altdorf ergab die Grundlosigkeit der Verdächtigung und der Ankläger Hirsch Neumark wurde zu einem Schabenersatz von 1000 Thalern verurteilt. Neumark aber bezahlte nicht. Deswegen wandten sich die Paccoton an Bern und die acht alten Orte über= haupt und diese beschlossen, daß wenn Fürtherjuden die Grafschaft Baden betreten sollten, dieselben gefangen genommen und so lange eingesperrt werden sollten, bis den Geschädigten volle Genugthuung geworden sei. Zwei bereits arretierte Fürther, Namens Moses Simon und Salomon Ullmann, wurden mit Zuftimmung ber acht alten Orte nach Pverdon abgeführt. Diese Angelegenheit führte zu einer schriftlichen Auseinandersetzung zwischen der markgräflich anspachischen Regierung, der Fürth unterstellt war Erstere verlangte Freilassung der beiden und Bern. Gefangenen, da es nicht gerecht sei, Alle für Einen und Unschuldige für einen Übelthäter entgelten zu lassen und meinte, die Sache sollte vor dem Rate in Fürth gerichtlich

entschieden werden. Die Berner wiesen dies Ansinnen aber neuerdings mit der Begründung ab, daß die Juden ebenfalls gemeinsame Sache gegen die Paccoton gemacht hätten und daß der ganze Handel keiner weitern richter= lichen Untersuchung bedürfe, da das Urteil ja gesprochen, nur bessen Ausführung von seiten der Juden noch nicht erfolgt sei. Auf die "nichtswerten Ausflüchte des gottlosen Judenschwarms" trat deswegen Bern nicht ein. Da der Schriftenaustausch zu keinem Ergebnis führte, so murbe das gesamte Bernbiet den Juden am 6. September 1701 verschlossen — man hieß dies bannisieren — und zu gleicher Zeit erwog man sowohl im Rate von Bern als auf der Tagsatzung die Möglichkeit, die Juden aus dem gesamten Gebiete der Gidgenossenschaft auszuweisen. namentlich von Bern mit Entschiedenheit verfochtene Antrag wurde aber abgelehnt, da man sich doch für verpflichtet hielt, den erst vor einigen Jahren den Juden ausgestellten Schirmbrief zu halten. Ebenso ausschlaggebend waren auch örtliche Interessen. So wünschte z. B. Zürich im März 1701 die Freilassung der beiden gefangenen Juden, weil es eine Schädigung seiner nach Leipzig reisenden Kaufleute befürchtete. Die Sache zog sich so hin, bis die beiben unglücklichen Juden nach einem mißlungenen Flucht= versuch und nach sechsjähriger Gefangenschaft im April 1705 entlassen wurden gegen eine Entschädigung von 3000 Thalern an Paccoton. Dafür wurde den Juden der Zutritt zum Berngebiet unter den in den Patenten vom Nov. 1672 und Sept. 1680 enthaltenen Bedingungen wieder geöffnet, d. h. sie dürfen gegen bares Geld Vieh einkaufen. Die beiden geschädigten Juden im Besondern

haben noch das Recht, von ihren das Land betretenden Glaubensgenossen einen Beitrag zu den von ihnen auszgelegten 3000 Thalern zu erheben 1).

Das bisherige Verhältnis Berns zu den Juden änderte sich im wesentlichen durch das ganze 18. Jahrhundert nicht. Eine Ausnahme von der Regel macht das Mandat vom 24. Dezember 1723. Damit die Judenschaft, heißt es in demselben, angefrischet werde, die Viehmärkte zu besuchen, soll sie von den speziell auf sie gelegten Abgaben befreit sein und so gehalten werden, wie andere Leute2). Wie lange diese Vergünstigung den Juden gewahrt blieb, wissen wir nicht; in der Folgezeit hören wir beinahe aus= schließlich von Mandaten, die eine Einschränkung der von den Juden betriebenen Handelsthätigkeit bezweckten. Diese ablehnende Haltung erstreckte sich ebenfalls auf rein wissenschaftliche Bestrebungen jüdischer Gelehrter. Als im Jahre 1742 der Rabbi Christian in Fürth die Berner Regierung um Unterstützung bat zur Herausgabe einer Erklärung der fünf Bücher Moses, lehnte der Rat dies mit der Begründung ab: "Wann die heilige Schrift durch Gottes Güte so deutlich, klar und unverfälscht übersetzet allhier gleich anderen Ohrten vorhanden, daß wir fernerer Kommentarien, Anmerkungen und Glosses nit benöthiget sind" 3).

<sup>1)</sup> Über diese weitläufige Procedur sind nachzusehen Teutsch Missiven 35, S. 123, 250, 497, 690; 36, S. 70, 73, 75, 404; Spruchbuch BBB S. 406; Mandatenbuch X, 599; XI, 11, Eidg. Ubschiede VI 1 A, S. 847, 866, 884, 896, 947; VI 1 B, S. 1965, 1966.

<sup>2)</sup> Mandatenbuch 13, S. 160.

<sup>3)</sup> Teutsch Missiven 64, S. 606.

Die noch erhaltenen 1) Judenmandate aus den Jahren 1773, 1777, 1781, gehen hinsichtlich ihrer Motivierung, wie ihres Inhalts über das bereits Bekannte nicht wesentlich hiraus, sondern sind nur in ihren Bestimmungen ausführlicher gehalten. So lautet das Mandat vom 21. August 1773, das zur Vermeidung von Wucher und Verrug, von Leichtsinn und Verlust erlassen wurde, folgendermaßen:

- 1. Die Juden dürfen die Stadt= und Landjahrmärkte im Unteraargau besuchen, so lange sie sich dieser Inade nicht unwürdig zeigen.
- 2. Außer den Jahrmärkten ist ihnen aller Handel, namentlich das Hausieren, verboten.
- 3. Ebenso dürfen sie nur an den Jahr= und Vieh= märkten den Viehhandel betreiben, da durch sie nicht selten die Unterthanen betrogen wurden und die Viehzucht sank. Sie dürfen das Vieh nicht "gegen Frucht und Zins verstellen" und die Untertanen dürfen nicht auf solche Weise Vieh von den Juden annehmen. Der Kauf geschieht nur gegen bar.
- 4. Alle Darleihen auf Pfänder, liegendes oder fahrendes Gut, sind verboten, ebenso die Ausstellung von Schuldscheinen zwischen Juden und Christen, und der Austauf von auf Christen lautenden Schuldbriefen, alles bei Strafe der Ungültigkeit und Konfiskation<sup>2</sup>).

<sup>1)</sup> Eines von 1761 war nicht aufzufinden.

<sup>2)</sup> Mandatenbuch 25, S. 508.

Da aber die Mißbräuche andauerten und die Juden viel schadeten, so wurde am 9. Dezember 1777 eine Erneuerung und teilweise Modisikation des Mandates von 1773 beschlossen, aus der wir folgende Punkte herausheben:

Den Juden wird der Einkauf von Bieh an Stadts und Land-Jahrmärkten gestattet; Krämerwaren dagegen dürfen sie nur feilhalten an den Jahrmärkten der Städte; zudem werden zu den Stadtjahrmärkten nur diejenigen Juden zugelassen, die vom bernischen Kommerzienrat ein Leumundszeugnis erhalten haben. Hausieren dürfen sie nicht, sondern müssen ihre Waren auf einem öffentlichen Stand auslegen. Alles andere Geschäftmachen, wie Geldwechseln, Tauschen, Leihen, ist bei Strafe der Konsiskation verboten 1).

Ebenso war das Mandat vom 3. Mai 1781 im wesentlichen nur eine ausführlicher gehaltene Bestätigung der bereits geltenden Bestimmungen. Neu sind folgende Artikel: 1. Kein Wirt oder Bürger der Hauptstadt darf einem Juden unter irgend einem Vorwande ein Warenslager gestatten, bei Buße von 20 Pfund. 2. Alle Verschreibungen und Schuldschriften zwischen Juden und Christen sind verboten; den Juden soll dafür kein Recht geschehen und der Christ, der seinen Namen zur Errichtung einer solchen Schuldschrift herleiht, soll um einen Drittel der Vertragssumme gestraft werden <sup>2</sup>).

<sup>1)</sup> Mandatenbuch 27, S. 51.

<sup>2)</sup> Ebd. S. 544.

Bald aber hatten sich die Berner von Neuem zu beklagen; "täglich erschollen neue Klagen von erlittenem Betrug, von geschehenem Ueberdruß . . . " Man erwog nun den Schaden, den diese Nation dem hiesigen Handel brachte und fand, daß eine Nation, die nur entbehrliche, dazu abschätzige und meistens verdächtige Waren ins Land bringe, demselben keinen Vorteil schaffen könne. die gekauften Pferde aus dem Lande zu führen, verkaufen sie fie wieder im Lande, unter dem Vorwande, Bestellungen auf= zunehmen, hausieren sie, verüben Diebstähle, leihen Geld aus auf Wucher, kaufen Gold und Silber auf und führen es außer Landes. Erfahrungen der Art erzeugten beim Rate in Bern eine bittere Stimmung und als es noch an den Tag kam, daß im Jahre 1786 drei Juden einen Andreas Wirth von Eriswyl bei einem Handel um 30,000 Fr. geprellt hatten, war es mit der Nachsicht aus und auf Antrag der bernischen Handelskammer beschloß am 17. Dezember 1787 der Rat kategorisch: "Den Juden ist aller Aufenthalt, aller Kauf und Verkauf, es sei für bar Geld oder auf Borg hin, sowohl um Pferde, Klein= und Großvieh, als auch aller Waren, in und außer ben Messen, Jahr= und Wochenmärkten, in allen unsern Städten und Landen verboten bei Strafe der Ungültigkeit aller daheriger Verhandlungen und Konfiskation sowohl des Gekauften als des Verkauften 1).

Einen kleinen Einblick in die Diskussion gestattet uns das Ratsmanual vom genannten Tage. Darnach

<sup>1)</sup> Mandatenbuch 29, S. 324, 422; Teutsches Missivenbuch No. 97, S. 416, 552; No. 98, S. 39.

hatte die Handelskammer den Antrag gestellt, den Handel mit den Juden überhaupt, in und außer des Landes, zu verbieten. Für die Annahme dieser strengen Fassung sand sich im Nate nur eine einzige Stimme. Dasgegen hatte der Nat selbst eine Milderung vorgeschlagen in dem Sinne, daß mit gewissen Einschränkungen der Handel mit den Juden außer Landes gestattet sein sollte. Auf diesen Antrag vereinigten sich 81 Stimmen gegen 24, die von der strengen Maßregel überhaupt absehen wollten.

In der Folge wurde dies Judenverbot ebenfalls auf das Mediatamt Murten ausgedehnt; die dortigen Einswohner hatten dies selbst gewünscht.

So hörten seit 1787 alle Beziehungen Berns zu den Juden überhaupt auf und als auch der Markgraf von Baden für die in seinem Lande lebenden Israeliten die Wiedereröffnung des Berngebietes wünschte, schlug man dies Begehren mit der Begründung ab, daß man keine Ausnahmen gestatten könnte 1).

Mit der Zeit der Helvetik hielt die Idee der Toleranz in unser Land Sinzug und der Artikel 6 der ersten Vers fassung erklärte "alle Gottesdienste für erlaubt, insosern sie die öffentliche Ruhe nicht stören und sich keine herrschende Gewalt oder Vorzüge anmaßen." Als später die Frage über die Aushebung der Judensteuern in den gesetzgebenden Räten verhandelt wurde, traten bei aller Begeisterung für Freiheit und Gleichheit einige antisemitische Äußerungen in der Diskussion hervor. So war beispielsweise der

<sup>1)</sup> Teutsch Missivenbuch, No. 98, S. 354, vom 27. Juni 1789.

Senator Lüthi von Lengnau gar nicht so judenfreundlich gesinnt: "Was sind die Juden für eine Klasse von Wenschen?" sagte er. "Sie haben bis dahin geglaubt, göttlichen Besehl zu haben, uns zu bestehlen und zu bestrügen; warum sollten wir sie so zum Voraus begünstigen? Wir können sie uns nicht gleich achten, so lange sie uns nicht ihre Töchter geben, noch diese unsere Söhne heiraten."

Weniger scharf drückte sich ein anderer Berner, Samuel Fueter, in einer an die vorberatende Kommission gerichteten Eingabe aus, aus ber wir, ihrer Merkwürdigkeit halber, einige Stellen herausgreifen. "Wollen wir die bisherige ununterbrochene Duldung der Juden erklären, so brauchen wir nur über ein Jahrhundert zurückzusehen und wir werden finden, daß sie in dem Geist der damaligen Zeiten lag; benn ihr noch ausgebreiteter Einfluß in allen Zweigen der Handlung, ihr daheriger Nuten und daraus ent= springende Notwendigkeit, sowie auch ihre noch mit dem Zeitalter im Verhältnis stehenden Gebräuche und Sitten zeigen uns sogar, daß sie ihr Ansehen, das ihnen ihre Geschäftigkeit erwarb, mit Recht fordern konnten. Betreten wir aber die Bahn unferer Zeit, in welcher der aufgeklärte Weltbürger mit unendlicher Anstrengung an der Zernichtung seiner politischen und moralischen Ketten gearbeitet hat und durch den Gebrauch seiner Freiheit auf die Erkenntnis seines Wertes stolz geworden ist, so wird er sich gewiß nicht mehr in die Klasse einer Nation zurücksetzen, die hartnäckig und mit unüberwindlichem Eigensinn unter einem Joche von Irrtumern herumkriecht, die eine Satyre über menschliche Vernunft sind und mit der Aufklärung

gänzlich im Widerspruch stehen. Aber nicht allein der Mangel moralischer Aufklärung des Juden ist es, was ihn von den Rechten eines Bürgers ausschließen sollte, sondern man ist es dem Bürger auch aus politischen Rücksichten schuldig; benn es ist klar, daß die Vorteile unserer Verfassungen nur aus ihren Verbesserungen ent= springen und daß es daher sehr unbillig wäre, ein gewiß durch viele Aufopferung und Mühe errungenes Gut mit einem Volk zu teilen, das bei allen unsern moralischen und politischen Revolutionen nur ein müßiger Zuschauer war und also wahrscheinlich unsere ihm angebotene Bruder= liebe blos zur Beförderung seines Eigennutzes migbrauchen würde, wie uns Exempel lehren, deren Erwähnung (sowie alle Weitläufigkeiten) nicht hieher gehören, die aber aus der neuesten Geschichte von Helvetiens Grenzländern häufig könnten angeführt werden. Der Jude ist also gewiß zum guten Bürger noch nicht reif; es zu werden, muffen wir ihn noch ber Zeit und bem Schicksal überlassen, zu seiner Umschaffung aber durch Gesetze, die ihn zwecknäßig behandeln, mitwirken. Trachten wir, ihn aufmerksam auf seine Migbräuche zu machen; aber hüten wir uns, ihn selbsten, nach Vieler Sitte, zu verachten; er bleibt stets Mensch! und wir handeln nur dann gerecht und edel, wenn wir ihn aufgeklärter und besser machen. Nur dann wird er uns nicht mehr blos als Zweck seines Eigennuties betrachten, sondern unsere Menschlichkeit und die Rechte eines Bürgers liebgewinnen, um nicht mehr mit seinen der Bruderliebe widerstrebenden Gebräuchen auch seine Unwürdigkeit fortzupflanzen." Der Ausgang der Verhandlung ergab am 1. Juni 1798 die Aufhebung

aller persönlichen Steuern und Abgaben, die auf die Juden besonders gelegt waren, "als eine Verletzung der Menschenrechte 1)".

Anders wurde es in der Mediationszeit. 3war gestattete man den Juden die Niederlassung, aber von einer freien Ausübung ihres Glaubens mar keine Rede. Gine Eingabe der stadtbernischen Juden mit der Bitte, ihre Religion in einer zu errichtenden Synagoge ausüben zu dürfen, wurde vom kleinen Rate abschlägig beantwortet, mit der Weisung, daß das insgeheim der französischen Kirche gegenüber als Synagoge errichtete Lokal außer Gebrauch gesetzt werden sollte?). Was man ihnen jetzt verboten hatte, gewährte man ihnen einige Jahre später (1812 oder 1813) doch. Aber auch die Gewerbethätigkeit der Juden wurde in Ausführung eines namentlich von Bern herbeigeführten Tagsatzungsbeschlusses vom 18. Juli 18083) durch die bernischen Behörden durch folgende Verordnung (vom 17. April 1809) wesentlich beschränkt:

Alle handeltreibenden Juden müssen sich jährlich vor der bezeichneten Amtsstelle melden zur Lösung eines Patentes für die Ausübung ihres Gewerbes. Die Aushändigung des Patentes erfolgt gegen die Vorweisung eines guten Leumundszeugnisses und der Entrichtung einer gesetzlich bestimmten Taxe. Wucher oder unerlaubter Handel wird mit "Zuckung des Scheins" oder Überweisung an den

<sup>1)</sup> J. Strickler, Aktensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik. II, 72 f.

<sup>2)</sup> Ratsmanual Ro. 12, vom 10. August 1807.

<sup>3)</sup> Repertorium der eidg. Abschiede von 1803—1813, 2. Aufl., S. 229.

Richter bestraft. Alle Juden sollen ihre Bücher in französischer oder deutscher (nicht hebräischer) Sprache führen und sie in guter Ordnung halten, ansonst sie ihre Beweistraft verlieren. Den Handel müssen sie öffentlich (mit öffentlicher Auslage in einer den Namen des Inhabers und die Art des Geschäftes genau bezeichnenden Firmatasel) betreiben. An Dienstdoten und Taglöhner darf ohne notarialische Verschreibung kein Geld auf Pfand ausgeliehen werden; ebenso dürsen sie von diesen Leuten und von Handwerkern kein in Gerätschaften, Kleidern und Werkzeugen bestehendes Unterpfand annehmen, und überhaupt nicht Wassen und Soldatenessetten.

Diese Verordnung wurde nach der Vereinigung des Bistums Basel mit Bern ebenfalls auf die Israeliten im Jura ausgedehnt (1824), und blieb in Kraft, bis sie durch einen Regierungsratsbeschluß vom September 1846 "als zu den jetzigen Zeitverhältnissen nicht mehr passend", entgegen dem Antrag der Justiz= und Polizeidirektion aufgehoben wurde<sup>2</sup>). Damit waren die Juden in Bezug auf die Niederlassung und die Ausübung von Handel und Gewerbe den Schweizerbürgern und Landesfremden gleichgestellt. Es war dieser Beschluß nur eine Konsequenz der Artikel 79 und 80 der neuen Bernerverfassung vom 4. August des genannten Jahres, in denen die freie Niederlassung nicht an die Zugehörigkeit zu einem Glaubens= bekenntnis gebunden war und zugleich die Ausübung jedes nichtchristlichen Gottesdienstes innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gestattet war.

<sup>1)</sup> Defretenbuch No. 5, S. 126, No. 15, S. 300.

<sup>2)</sup> Manual des Regierungsrates No. 119, S. 288 und 315.

In dieser Frage verhält sich die bernische Verfassung des Jahres 1846 weitherziger als die Bundesverfassung von 1848, die im Art. 44 die freie Ausübung des Sottesdienstes nur "den anerkannten christlichen Konsfessionen" gestattet und auch die Niederlassung von nichtschristlichen Schweizern im Art. 41 an gewisse Bedingungen knüpst.

Das Verhältnis der bernischen Behörden zu den schweizerischen Juden gestaltete sich demnach seit dem Jahre 1846 folgendermaßen: Die letztern konnten sich im ganzen bernischen Gebiete niederlassen, ungehindert Gewerbe treiben, ihren Glauben ausüben und sich naturalisieren lassen. Innere Angelegenheiten der jüdischen Gemeinden betrachtete der Regierungsrat jeweilen als Privatsachen und wies eine Einmischung z. B. zur Schlichtung von Händeln von der Hand.

Etwas anders aber verhielt es sich mit denjenigen in Bern niedergelassenen Juden, die französische Bürger waren. Da die schweizerischen Juden nicht das Necht der unbedingten Niederlassung in Frankreich besaßen, so hielt Bern Scgenrecht und gestattete nach Art. 79 der Verfassung von 1846 den Fremden nur dann die Niederslassung "wenn in ihren Staaten den bernischen Bürgern das gleiche Necht zusteht. Ausnahmen kann das Seset bestimmen." So hatte man den französischen Juden gegenüber immer freie Hand und konnte sich gegen eine allfällige Überschwemmung gesetzlich wehren. Die Benachsteiligung der französischen Fraeklich wehren. Die Benachsteiligung der französischen Fraekliten drückte sich darin aus, daß sie für die Erwerbung von Liegenschaften und

von auf Liegenschaften ruhenden Unterpfandrechten die regierungsrätliche Bestätigung einholen mußten. Diese blieb zwar selten aus, hingegen wurde sie wesentlich entwertet durch den am 11. Oktober 1856 gefaßten Beschluß, daß sich die Regierung jeder Zeit das Recht vorbehalte, wenn sie es für angemessen erachtet, die Juden zur Wiederweräußerung des erworbenen Grundstückes anzuhalten. Sbenso war die Niederlassungsbewilligung für "fremde Hehrärt" am 2. Oktober 1846 auf höchstens drei Jahre beschränkt worden ").

Als die Schweiz im Jahre 1864 mit Frankreich einen Handelsvertrag abschloß, in welchem allen französischen Bürgern ohne Unterschied des Glaubens das Necht der freien Niederlassung und Gewerbsausübung zugesichert wurde, sielen selbstverständlich die in Bern gegen die französischen Israeliten gehandhabten Vorschriften dahin, womit die vollständige Emanzipation der Juden im Kanton Bern durchgeführt war. Als es sich nun darum handelte, auch die schweizerischen Juden mit den französischen auf die gleiche Linie zu erheben und der Bundesrat in dieser Angelegenheit bei den Kantonalregierungen Umfrage hielt, konnte der bernische Regierungsrat am 7. April 1865 sich folgendermaßen äußern:

"In Beantwortung dieses Kreisschreibens glauben wir Ihnen vor allem aus mitteilen zu sollen, wie es in thatsächlicher Beziehung bezüglich der Niederlassung schweizer. Nichtchristen im Kanton Bern gehalten wird. In dieser

<sup>1)</sup> Manual des Regierungsrates No. 173 und 119.

Beziehung können wir konstatieren, daß hierseits das Necht der freien Niederlassung von Schweizerbürgern schon längst nicht mehr von dem Glaubensbekenntnisse derselben abhängig gemacht wird. Dieser Grundsatz ist von uns bereits in verschiedenen Spezialfällen befolgt worden und wir stehen nicht an, Ihnen die Versicherung zu ertheilen, daß wir auch in Zukunft an demselben festhalten werden.

Da somit im Kanton Bern die nichtchristlichen Schweizer bezüglich der Niederlassung wesentlich gleich gehalten werden wie die christlichen, so hat die in Ihrem Kreisschreiben vorgelegte Frage für den hierseitigen Kanton keinen praktischen Wert. Wir sehen uns deshalb nicht veranlaßt, uns über diese Frage näher auszusprechen 1)".

Bern hatte diese Angelegenheit schon im Jahre 1846 entschieden, sie war demnach gegenstandsloß geworden. Bern darf das Verdienst für sich beanspruchen, in der Abschaffung eines Stück Mittelalters andern Kantonen und sogar dem Bunde vorausgegangen zu sein.

\* \*

Zum Schlusse unserer Skizze, die sich nur mit der rechtlichen Stellung der Juden und nicht mit der innern Seschichte der einzelnen Gemeinden des Kantons Bern beschäftigt, lassen wir an Hand der eidg. Volkszählungen und der beiden kantonal=bernischen von 1846 und 1856 einige statistische Angaben über die Zahl der bernischen Jöraeliten folgen.

<sup>1)</sup> Missivenbuch 45, S. 104.

## Demnach betrug die Zahl der Fraeliten:

					Im	Kanton Bern	In der Stadt Bern
1846	•		8162			315	165
1850	•	•	a <b>.</b> •.	; <b>•</b> :	1.	488	206
1856	•	•	•	•	•	643	166
1860	•	•	•	•	•	820	189
1870	•			٠	(:●	1400	303
1880	•			•	•	1316	387
1888	*			•		1195	346

Die 1195 Fraeliten des Jahres 1888 verteilen sich auf die einzelnen Amtsbezirke folgendermaßen:

Bern	348	Fraubrunnen	12
Biel	213	Freibergen	10
Pruntrut	135	Interlaken	5
Burgdorf	99	Laupen	4
Courtelary	94	Thun	4
Delsberg	88	Signau	3
Aarwangen	60	Büren	3
Aarberg	32	Ronolfingen	2
Laufen	25	Trachselwald	1
Wangen	21	Nidau	1
Münster	19	Erlach	1
Neuenstadt	15		

Gar keine Fraeliten gibt es in den Amtsbezirken Frutigen, Oberhasle, Obersimmenthal, Niedersimmenthal, Saanen, Schwarzenburg und Seftigen.

